

## Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

August 2022

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung hat angesichts der stark gestiegenen **Energiepreise** umfassende und unbürokratische Entlastungen auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Entlastungspakete** vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wann **Unterhaltszahlungen** steuermindernd berücksichtigt werden können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Steuerklassenkombination** bei Ehepaaren und Lebenspartnern.

### ENERGIEPREISE

#### Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Inhalte der beiden Pakete zusammengefasst.

Mit dem ersten Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im Februar 2022 auf eine Reihe umfangreicher Schritte. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **EEG-Umlage** bei den Stromkosten entfiel zum 01.07.2022. Verbraucher werden damit um insgesamt 6,6 Mrd. € entlastet.
- Wohngeldbezieher erhalten einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** von 270 € (bei einem Haushalt mit zwei Personen 350 €, für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich 70 €). Azubis und Studierende mit BAföG-Bezug erhalten 230 €.
- Rückwirkend zum 01.01.2022 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** um 200 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € und die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem

21. Kilometer) sowie die **Mobilitätsprämie** auf 0,38 € pro Kilometer.

Auf das zweite Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im März 2022. Hierin sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig eine **Energiepreispauschale** von 300 € (vgl. Ausgabe 07/22).
- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 0,2955 €/Liter, für Dieselkraftstoff um 0,1404 €/Liter.
- Für Familien wird ein einmaliger **Kinderbonus** von 100 € pro Kind gezahlt.
- **Empfänger von Sozialleistungen** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld I** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.
- Für die Monate Juni bis August 2022 wurde ein **9-€-Ticket** für den öffentlichen Personennahverkehr eingeführt.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Energiepreise:** Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern ..... 1
- ☑ **Fünftelregelung:** Einheitliche Entschädigung kann auch bei mehreren Teilleistungen vorliegen 2
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen 2
- ☑ **Gesetzgebung:** Verlängerte Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen ..... 3
- ☑ **Überblick:** Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung veröffentlicht ..... 3
- ☑ **Betriebliche Altersversorgung:** Riester-Förderung bei Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge 3
- ☑ **Investitionsabzugsbetrag:** Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Hinweise für Eheleute und Lebenspartner zur Steuerklassenwahl ..... 4

**Hinweis:** Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem können Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus in Höhe von 4.500 € an Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszahlen. Zudem enthält das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, zu einer Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

## FÜNFTELREGELUNG

### Einheitliche Entschädigung kann auch bei mehreren Teilleistungen vorliegen

Eine steuerpflichtige Entlassungsabfindung kann bei einer „Zusammenballung von Einkünften“ nach der Fünftelregelung **ermäßigt besteuert** werden. Davon ist auszugehen, wenn

- die Abfindung insgesamt in einem Kalenderjahr zufließt und
- die Entschädigung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Einkünfte) höher ist als der Betrag, den der Arbeitnehmer in diesem Kalenderjahr bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohnehin erhalten hätte.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall waren dem Arbeitnehmer im Aufhebungsvertrag mehrere Zahlungen zugesagt worden: eine Sozialplanabfindung von 115.700 €, eine Zusatzabfindung von 40.000 € bei Nichtbeschäftigung in der Transfergesellschaft B sowie 1.750 € monatlich als „Startprämie“ bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Transfergesellschaft A. Aufgrund dieser Vereinbarung erhielt der Arbeitnehmer im Jahr 01 einen Betrag von 115.700 € und im Folgejahr 02 insgesamt 59.250 € (40.000 € zuzüglich 11 x 1.750 €).

Der BFH hat die Anwendung der Fünftelregelung für die in den Jahren 01 und 02 gezahlten Beträge abgelehnt. Er beurteilte alle Entschädigungsleistungen als **Ersatz für dasselbe Schadensereignis** in Form des Wegfalls des ursprünglichen Arbeitsplatzes. Die Entschädigungsleistungen waren jedoch in zwei Kalenderjahren ausgezahlt worden. Angesichts der Höhe der Zusatzabfindung und der „Startprämie“ kam die Annahme begünstigungsunschädlicher geringfügiger Teilleistungen (vgl. hierzu Ausgabe 07/22) laut BFH nicht in Betracht. Auch waren keine gesondert zu beurteilenden, für die Anwendung der Fünftelregelung unschädlichen sozialen Fürsorgeleistungen des Arbeitgebers anzunehmen. Aufgrund der Gesamtvereinbarung lag hinsichtlich der „Startprämie“ zudem keine gesondert zu betrachtende Entschädigung für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit in der Transfergesellschaft A vor.

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

### Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind **bis zu 9.984 € pro Jahr** (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Welche Regeln die Finanzämter beim Ansatz von Unterhaltsleistungen anzuwenden haben, hat das Bundesfinanzministerium zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Haushaltszugehörigkeit:** Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, ist regelmäßig davon auszugehen, dass seine Unterhaltskosten den Höchstbetrag erreicht haben. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel nicht durch eine auswärtige Ausbildung oder ein auswärtiges Studium aufgehoben (z.B. Unterbringung eines studierenden Kindes am Studienort).
- **Bedürftigkeit:** Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen setzt neben einer bestehenden Unterhaltsberechtigung voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist. Das heißt, er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig gilt in der Regel ein Vermögen bis zu einem „gemeinen Wert“ (Verkehrswert) von 15.500 €.
- **Nettoeinkommen:** Unterhaltsaufwendungen können im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Opfergrenze). Ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag darf diese Opfergrenze nicht beeinflussen, sondern muss dem Nettoeinkommen wieder hinzugerechnet werden. Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Unterhaltszahlern mit Gewinneinkünften (z.B. aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb) regelmäßig auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Steuerzahlungen müssen dabei in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie entrichtet worden sind.

**Hinweis:** Solche Zahlungen für mehrere Jahre können zu erheblichen Verzerrungen des in einem Veranlagungszeitraum erzielten unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens führen. Wir führen die erforderlichen Berechnungen Ihrer durchschnittlichen Steuerzahlungen für Sie durch.

- **Kürzung der Opfergrenze:** Im Regelfall sind Unterhaltsaufwendungen nur im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes des verfügbaren Nettoeinkommens abziehbar (Ausnahme: bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften). Die Opfergrenze liegt bei 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens des Unterhaltzahlers (höchstens 50 %), abzüglich 5 % für den Ehegatten und für jedes Kind, für das der Unterhaltszahler einen Kindergeldanspruch hat (höchstens 25 %). Die kinderbezogene 5%-Pauschale ist monatsbezogen zu kürzen, wenn nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge bestanden hat.
- **Eigene Einkünfte und Bezüge:** Der abzugsfähige Höchstbetrag ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, zu kürzen, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen.

## GESETZGEBUNG

### Verlängerte Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden die Einkommensteuer-Erklärungsfristen für Steuerzahler, die einen **Steuerberater hinzuziehen**, wie folgt verlängert:

- Erklärungen für 2020: Abgabe bis 31.08.2022
- Erklärungen für 2021: Abgabe bis 31.08.2023
- Erklärungen für 2022: Abgabe bis 31.07.2024
- Erklärungen für 2023: Abgabe bis 31.05.2025
- Erklärungen für 2024: Abgabe bis 30.04.2026

Damit wird vor allem auf die hohe Belastung bei den Steuerberatern Rücksicht genommen, die in der Corona-Krise viele zusätzliche Aufgaben übernommen haben (z.B. Beantragung von Corona-Hilfen). Mehrarbeit kommt auf die Beraterschaft auch wegen der Grundsteuer-Feststellungserklärungen zu.

## ÜBERBLICK

### Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung veröffentlicht

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat seine 20-seitige Broschüre „Informationen zur Rentenbesteuerung“ aktualisiert. Darin wird erklärt, wie Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteuert werden, welche Vorsorgeaufwendungen bei Rentnern abziehbar sind, ob und bis wann Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und ab

welcher Rentenhöhe überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist.

**Hinweis:** Ein Download ist verfügbar unter [www.mf.sachsen-anhalt.de](http://www.mf.sachsen-anhalt.de).

## BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

### Riester-Förderung bei Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge

Die Beiträge des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers an

- einen kapitalgedeckten Pensionsfonds,
- eine kapitalgedeckte Pensionskasse oder
- für eine kapitalgedeckte Direktversicherung

sind im Jahr 2022 bis zur Höhe von 6.768 € steuerfrei (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 84.600 €). Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf **Entgeltumwandlung** hat, kann er verlangen, dass die Beiträge anstelle der Steuerfreiheit individuell versteuert und verarbeitet werden, damit sie die Voraussetzungen für die Riester-Zulage und gegebenenfalls einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug erfüllen. Der Arbeitnehmer kann den Verzicht auf die Steuerfreiheit zugunsten der Individualbesteuerung auch betragsmäßig oder prozentual begrenzen.

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass sich das steuerfreie Volumen für die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert. Verzichtet der Arbeitnehmer etwa in Höhe von 2.000 € auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Riester-Förderung, sinkt das **steuerfreie Volumen** für die übrigen Beiträge auf 4.768 € (6.768 € abzüglich 2.000 €). Ohne einen solchen Verzicht kann das steuerfreie Volumen in Höhe von 6.768 € dagegen uneingeschränkt genutzt und daneben für zusätzlich geleistete, individuell zu besteuern- de Beiträge die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

## INVESTITIONSABZUGSBETRAG

### Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel

Unternehmer können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt** werden; hierfür darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Urteil bekräftigt, dass der **Umfang der betrieblichen Nutzung** bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden muss. Auch andere Beweismittel sind demnach zulässig.

Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt für seine beiden betrieblichen Audi Q5 Investitionsabzugsbeträge gebildet und eine Sonderabschreibung vorgenommen. Über seine betrieblich veranlassten Fahrten hatte er Aufzeichnungen geführt. Das Finanzamt nahm eine private Mitnutzung der Pkws an und setzte einen privaten Nutzungsanteil nach der pauschalen **1-%-Methode** an. Da es von einer fehlenden (nahezu) ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge ausging, versagte es den Ansatz der Investitionsabzugsbeträge und der Sonderabschreibung.

Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, weil mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht feststellbar sei, dass die beiden Fahrzeuge zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Nachweis könne durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen.

**Hinweis:** Im zweiten Rechtsgang kann der Rechtsanwalt die betriebliche Nutzung nun auf anderen Wegen nachweisen. Denkbar sind etwa Zeugenaussagen, Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

## STEUERTIPP

### Hinweise für Eheleute und Lebenspartner zur Steuerklassenwahl

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Merkblatt dargestellt, welche Besonderheiten bei der **Wahl der Lohnsteuerklassen** für das Jahr 2022 gelten. Diese nützlichen Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen.

Danach gilt:

Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einem „optimalen“ Lohnsteuereinkommen, wenn der in **Steuerklasse III** eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. **60 %** und der in **Steuerklasse V** eingestufte ca. **40 %** des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung generell verpflichtend. Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das **Faktorverfahren** beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (dem Faktor) einträgt.

**Hinweis:** Die Eintragung eines Faktors bewirkt, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Partner verteilt wird. Dieses Verfahren ist für Ehepaare mit einem großen Gehaltsunterschied interessant. Die erdrückende Lohnsteuerlast in Steuerklasse V wird für den geringer verdienenden Partner vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn erhält.

Ehegatten und Lebenspartner sollten beachten, dass sich ein Steuerklassenwechsel auch auf die Höhe von **Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen** auswirken kann (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.

Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren beanspruchen will, muss sich hierfür an sein Wohnsitzfinanzamt wenden.

**Hinweis:** Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres kann so oft vorgenommen werden, wie die Ehegatten oder Lebenspartner dies wünschen. Wir beraten Sie gerne zur Optimierung Ihrer Lohnsteuer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,  
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!